

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Lößnitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europaparlament, Kreistag, Stadt- und Ortschaftsrat am 09.06.2024

Die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahl) finden gleichzeitig am 09.06.2024 statt. Die Stadt Lößnitz führt entsprechend § 57 Kommunalwahlgesetz und § 5 Sächsische Kommunalwahlordnung ein gemeinsames Wählerverzeichnis für alle Wahlen.

1. Das **verbundene Wählerverzeichnis** zur Wahl des Europäischen Parlaments, Kreistages, Stadt- und Ortschaftsrates für die Wahlbezirke der Stadt Lößnitz wird in der Zeit von Montag, 20.05.2024 bis Freitag, 24.05.2024 während der Dienststunden

<i>Montag</i>	<i>Feiertag</i>
Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00
Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr und
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Lößnitz, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 1 und 2 (barrierefrei), in 08294 Lößnitz **für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme** bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 – 24.05.2024, **spätestens** am Freitag, 24.05.2024, 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Lößnitz, Marktplatz 1, Zimmer 2 in 08294 Lößnitz **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein**
  - a. für die Europawahl und die Kreistagswahl hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Erzgebirgskreis,
  - b. für die Stadtratswahl und/oder Ortschaftsratswahl hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in der Stadt Lößnitz

oder durch Briefwahl teilnehmen.

**5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag**

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener **Wahlberechtigter**,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**, wenn

- a. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b. sein Recht zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c. sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag**

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener **Wahlberechtigter**,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**, wenn

- a. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24.05.2024 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24.05.2024) entstanden ist oder
- c. sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

**7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 07.06.2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Stadt Lößnitz, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 1 und 2, in 08294 Lößnitz) **mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt** werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährleistet. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig. Für die Beantragung in elektronischer Form steht vom 18.05.2024, 8:00 Uhr bis 06.06.2024, 12:00 Uhr auf der Homepage der Stadt Lößnitz ([www.loessnitz.de](http://www.loessnitz.de)) ein Online-Formular zur Verfügung. Im Falle einer **nachweislich plötzlichen Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Ein Wahlberechtigter mit körperlicher Beeinträchtigung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

**8. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c sowie 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**9. Mit dem Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat und/oder Ortschaftsrat,

- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 10.** Diese Bekanntmachung ist zugleich die **datenschutzrechtliche Information** der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- 10.1** a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Abs. 3 § 27 Abs. 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Abs. 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Abs. 6 der Europawahlordnung, § 14 Abs. 8 Sächsischen Kommunalwahlordnung sowie ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Abs. 8 der Europawahlordnung, § 14 Abs. 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- 10.2** Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 10.3** Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:  
(Postanschrift: Datenschutzbeauftragter der Stadt Lößnitz, Marktplatz 1, 08294 Lößnitz;  
E-Mail: mail@stadt-loessnitz.de)

**10.4** Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Kreiswahlleiter, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Erzgebirgskreis (Postanschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

**10.5** Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Abs. 2 der Europawahlordnung, § 62 Abs. 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

**10.6** Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Sächsischen Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

**10.7** Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Lößnitz, 12.04.2024

Alexander Troll  
Bürgermeister

(Siegel)